

Ausgestaltung arbeitsfreier Zeit, der erweiterten Ausstattung von Verwahräumen und zum Tragen eigener Bekleidungsstücke,

5. Gewährung von Urlaub aus dem Strafvollzug.

(5) Anerkennungen sind unverzüglich nach Bekanntwerden des gegebenen Anlasses auszusprechen.

1. Die Erziehungsarbeit im Strafvollzug beruht auf allgemeinen wissenschaftlich gesicherten Erkenntnissen zur Persönlichkeitsentwicklung und dient der Verwirklichung der Zielstellung des Vollzuges. Ihre Gestaltung erfolgt entsprechend den Erfordernissen eines wirksamen Vollzuges der Strafe mit Freiheitsentzug nach bewährten Prinzipien und konkreten Festlegungen (vgl. u. a. §§ 5,20,21,26,27 und 28). Mit den Bestimmungen von § 31 wird, ausgerichtet auf die Bedingungen des Vollzuges, die Anwendung von Anerkennungen gegenüber Strafgefangenen, als verhaltensstimulierende Maßnahmen des Erziehungsprozesses geregelt (s. dazu auch Anl. 14).

Anerkennungen sind ebenso wie Disziplinarmaßnahmen wirksame Mittel, durch deren Anwendung die Erfüllung aller Forderungen, die Durchsetzung der Ordnung und Disziplin und die Persönlichkeitsentwicklung der Strafgefangenen nachhaltig beeinflusst werden kann.

2. Gemäß **Abs. 1** sind Anerkennungen zu nutzen, um positives Gesamtverhalten der Strafgefangenen zu fördern. Mit diesem Ziel der Anerkennungen verbunden, werden Voraussetzungen genannt, die ihre Anwendung vor allem begründen. Anerkennungen sind demnach möglich und gerechtfertigt, wenn eine dieser genannten Voraussetzungen vorliegt. Das Gesamtverhalten ist dabei zu beachten, um dem Anliegen der Anerkennung Rechnung zu tragen.

Den Strafgefangenen ist während des Vollzuges auf mannigfaltige Weise Gelegenheit geboten, ihren Bewährungs- und Wiedergutmachungspflichten nachzukommen. Sie können z. B. durch

- vorbildliche Leistungen und gute Disziplin beim Einsatz zur gesellschaftlich nützlichen Arbeit;
- die aktive Teilnahme an Maßnahmen der Staatsbürger-